

# STATUTEN

der

\_\_\_\_\_ **AG**

mit Sitz in \_\_\_\_\_

## **1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft**

### **§ 1**

Unter der Firma

\_\_\_ **AG**

besteht für unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in \_\_\_.

### **§ 2**

Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Rechtsdienstleistungen im In- und Ausland durch in der Schweiz registrierte Anwältinnen und Anwälte und andere qualifizierte Beraterinnen und Berater gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) sowie damit verbundene Tätigkeiten, soweit sie dem Hauptzweck dienen.

Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

## **2. Aktienkapital**

### **§ 3**

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt und beträgt CHF \_\_\_\_, eingeteilt in \_\_\_ Namenaktien zu je CHF \_\_\_ Nennwert.

Die Gesellschaft stellt für die Namenaktien keine Aktientitel aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln für Namenaktien.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienregister, in welches die Aktionäre mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienregister eingetragen ist.

## § 4

Die Übertragung der unverbrieften Namenaktien bedarf der Zession und der Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) der Erwerber verfügt nicht über ein schweizerisches Anwaltspatent oder über ein gleichwertiges ausländisches Fähigkeitszeugnis;
- b) der Erwerber übt in der Gesellschaft keine aktive Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 der Statuten aus;
- c) das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- d) der Erwerb oder das Halten von Aktien im eigenen Namen, aber im Interesse Dritter.

Die Zustimmung muss verweigert werden, falls die in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte infolge des Erwerbs nicht mehr über 100 % der Aktienstimmen oder 100 % der Stimmen in der die Aktien haltenden Gesellschaft verfügen würden.

Der Verwaltungsrat kann im Weiteren die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern er dem Veräusserer anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Die Bestellung einer Nutzniessung an den Aktien ist ausgeschlossen.

## **3. Organisation**

### **3.1 Die Generalversammlung**

## § 5

Die Generalversammlung hat die ihr gemäss Gesetz zustehenden Befugnisse (Art. 698 OR).

Darüber hinaus ist sie zuständig zur Genehmigung derjenigen Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

## **§ 6**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäss § 18 mittels Briefs an den Aktionär an die im Aktienregister eingetragene Adresse. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

Zwischen dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens zwanzig Tage liegen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

## **§ 7**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Eine nicht in der Schweiz registrierte Anwältin oder ein nicht in der Schweiz registrierter Anwalt kann nicht Stellvertreter einer in der Schweiz registrierten Anwältin oder eines in der Schweiz registrierten Anwalts sein.

## **§ 8**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit aller Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit aller Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Abänderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats; sollte die Funktionsfähigkeit des Organs anders nicht sichergestellt werden können, so gilt für die Wahl das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- j) die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr abgeändert oder eingeführt werden.

## **§ 9**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet wird.

Die Aktionäre oder Gesellschafter der die Aktien haltenden Gesellschaft sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **3.2 Der Verwaltungsrat**

#### **§ 10**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche in der Schweiz registrierte Anwältinnen oder Anwälte sein müssen. Die Amtsdauer beträgt jeweils \_\_\_Jahre. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **§ 11**

Der Verwaltungsrat vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder Revisionsstelle vorbehalten sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Berufs- und Standesregeln, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die betriebliche Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen.

Weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen können angestellten Anwältinnen und Anwälten oder deren Mitarbeiter mandatsbezogene Weisungen erteilen.

Der Verwaltungsrat oder die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass die angestellten Anwältinnen und Anwälte ihre Pflichten gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) wahrnehmen können.

## § 12

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Post, Telefax oder E-Mail zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Ge-

schäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Berufsgeheimnis.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **3.3 Die Revisionsstelle**

#### **§ 13**

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr die Revisionsstelle. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Funktionen. In der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstehen die Revisoren dem strafrechtlich sanktionierten Berufsgeheimnis.

## **4. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

#### **§ 14**

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung sowie der Anhang sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten.

#### **§ 15**

Aus dem Jahresgewinn hat vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalver-

sammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

## **5. Auflösung und Liquidation**

### **§ 16**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung gemäss § 8 und der öffentlichen Beurkundung. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat.

## **6. Allgemeines, Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **§ 17**

Die Gesellschaft erteilt den angestellten Anwältinnen und Anwälte keine mandatsbezogenen Weisungen.

### **§ 18**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienregister verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat der Anwaltskommission des Kantons Schwyz Statutenänderungen, Übertragungen von Aktien auf Dritte sowie Abschluss und/oder Änderung von Aktionärsbindungsverträgen mitzuteilen.

